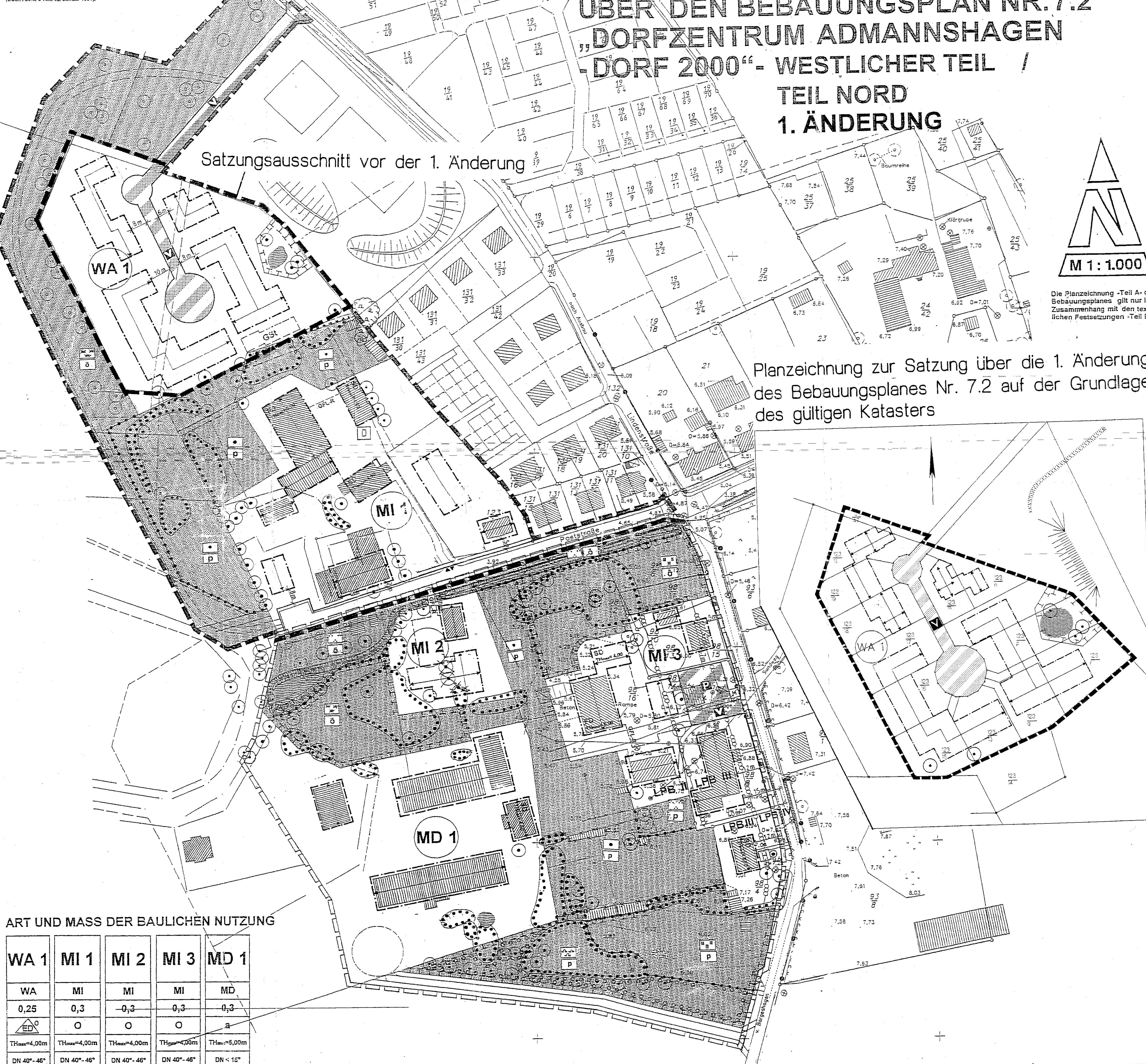


TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I Seite 122), unter Berücksichtigung der Investitionsförderungs- und Wohnbauförderung vom 22. April 1991 in der Fassung der Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 1. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 2 vom 22. Januar 1991).



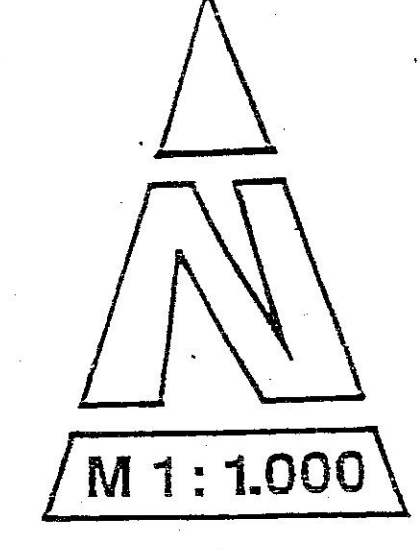
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1	MI 1	MI 2	MI 3	MD 1
WA	MI	MI	MI	MD
0,25	0,3	0,3	0,3	0,3
ED	O	O	O	a
Thmax=4,00m	Thmax=4,00m	Thmax=4,00m	Thmax=4,00m	Thmax=5,00m
DN 40°-45°	DN 40°-45°	DN 40°-45°	DN 40°-45°	DN < 15°

SATZUNG DER GEMEINDE
ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7.2
„DORFZENTRUM ADMANNSHAGEN
-DORF 2000“- WESTLICHER TEIL /
TEIL NORD
1. ÄNDERUNG

Satzungsausschnitt vor der 1. Änderung

Planzeichnung zur Satzung über die 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 7.2 auf der Grundlage
des gültigen Katasters



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHenen FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	§ 9 (1) 1 BauGB
MD	Dorfgebiete (gem. § 5 BauNVO)	
MI	Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)	
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		
z.B. 0,6	Grundflächenzahl (GFZ)	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
z.B. 1	Zahl der Vollgeschosse	
TH = 3,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
BAUWEISE		
o	Offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
a	Abweichende Bauweise	
VERKEHRSFLÄCHEN		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
	Straßenbegleitgrün	
	Straßenbegrenzungslinien	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Örtliche Parkfläche	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Einfahrt / Ausfahrt	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 (1) 12, 14 BauGB § 9 (6) BauGB
	Elektrizität	
	Gas	
	Wasser	
	Abwasser	
HAUPTVERSORGUNGSLINIE		
	überirdisch	§ 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB § 9 (6) BauGB
	private Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen	
	Parkanlagen	
	Flächenhafte Schutzpflanzung	
	Wiese	
	Gartenland	
	Freizeitanlagen	
WASSERFLÄCHEN		
	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB § 9 (6) BauGB
FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB § 9 (6) BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Grünanlagen	§ 9 (1) 25b BauGB § 9 (6) BauGB
	Erhaltunggebot für Bäume	
REGELUNG FÜR DIE STAADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 (6) BauGB § 172 (1) BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 4, 22 BauGB
	Gemeinschaftsstellplätze	
	Müllbehaltensammelplätze	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastete Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (sichtbar)	§ 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z.B. § 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes Nr. 7.2 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen	§ 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des zur Genehmigung beantragten Teiles Nord des 6-Planes Nr. 7.2 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen	§ 9 (7) BauGB
	Hauptfirstrichtung	
	flach geneigtes Dach, Dachneigung < 15°	
	Steildach, Dachneigung max. 46°	
	Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung / Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche	§ 9 (1) 24 BauGB § 9 (6) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung / Lärmpegelbereich (z.B. 11) in Verbindung mit Text - Teil B	§ 9 (1) 24 BauGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksnummer	
	künftig entfallende Darstellungen	
	vormandere Gebäude	
	vormandere Zaun	
	Böschung	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Geh- und Radweg innerhalb öffentlicher Grünfläche	
	Sichtdreiecke	
	künftig entfallende Bäume	
	künftig entfallende Gebäude	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Höhenpunkt des Landesvermessungsnetzes / des geodätischen Festpunktnetzes	
	Änderung gem. Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid	
	Änderung gem. Beschluss zur 1. Satzungsänderung (veränderte Änderung gem. § 13 BauGB)	

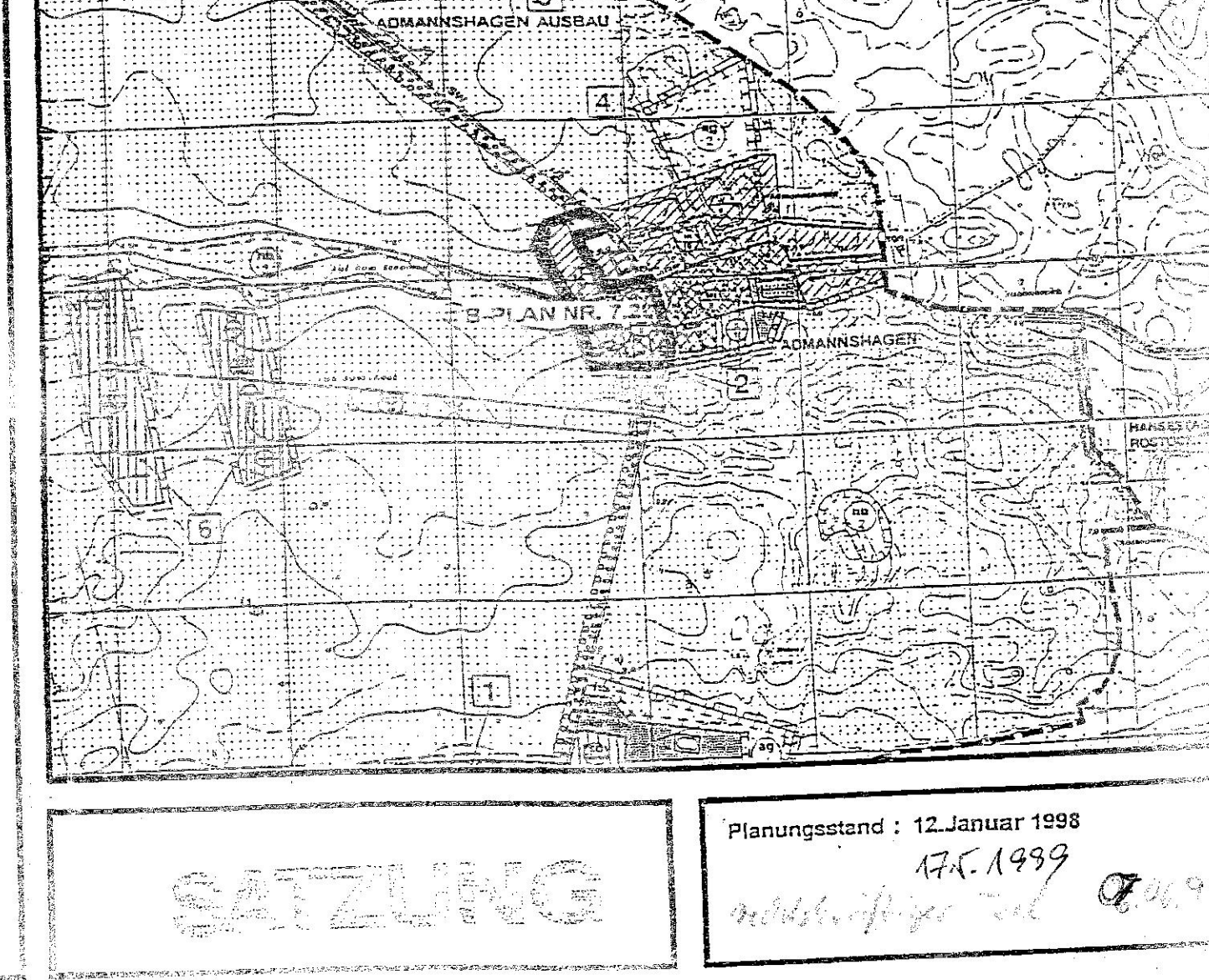
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt durch die Auftragsbehörde der Gemeindevertretung vom 22.1.1999	22.1.1999	Bürgermeister
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.2 ist durch Aushang vom 22.1.1999	22.1.1999	Bürgermeister
3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.	22.1.1999	Bürgermeister
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.1.1999	22.1.1999	Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 22.1.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	22.1.1999	Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.1.1999 bis zum 16.08.1999 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen und Anzeigen während der Auslegungsfreie von jedem amtschlicht oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, durch Aushang vom 22.1.1999 bis zum 16.08.1999 bekannt gemacht worden.	16.08.1999	Bürgermeister
7. Der katastralmäßige Bestand am 16.08.1999 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerfähigen Darstellung der Grundstücksgrenzen auf der Vorbesitz, das eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurstückkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt.	16.08.1999	Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.08.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	16.08.1999	Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.08.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.08.1999 gebilligt.	16.08.1999	Bürgermeister
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.08.1999 erteilt.	16.08.1999	Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.08.1999 erteilt. Die Hinweise sind beachtet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	16.08.1999	Bürgermeister
12. Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.	16.08.1999	Bürgermeister
13. Die Einteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist durch Aushang vom 16.08.1999 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verwaltungsbeschwerden und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit der Einlegung von Einspruchsansprüchen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.08.1999 in Kraft getreten.	16.08.1999	Bürgermeister

RECHTLICHE GRUNDLAGEN / PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (§ 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen vom 22.1.1999 und mit Genehmigung des Ministeriums für Raumordnung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7.2 „TEIL NORD“ für das Dorfzentrum Admannshagen - Dorf 2000“ westlicher Teil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG
DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7.2
„DORFZENTRUM ADMANNSHAGEN-DORF 2000“-
WESTLICHER TEIL /
TEIL NORD
1. ÄNDERUNG



TEIL B - TEXT

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7.2 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN

1. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

2. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

3. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

4. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

4.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

5. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

5.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

6. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

6.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

7. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

7.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

8. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

8.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

9. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

9.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

10. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

10.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

11. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

11.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

12. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

12.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

13. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

13.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

14. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

14.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

15. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

15.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

16. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

16.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

17. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

17.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

18. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

18.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

19. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

19.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

20. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

20.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

21. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

21.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

22. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

22.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

23. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

23.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

24. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

24.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

25. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

25.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

26. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

26.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

27. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

27.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

28. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

28.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

29. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

29.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

30. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

30.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

31. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

31.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

32. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

32.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

33. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

33.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

34. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

34.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

35. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

35.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

36. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

36.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

37. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

37.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

38. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

38.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

39. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

39.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

40. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

40.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

41. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

41.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

42. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

42.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

43. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

43.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

44. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

44.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

45. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

45.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

46. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

46.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

47. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

47.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

48. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

48.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

49. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

49.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

50. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

50.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

51. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

51.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

52. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

52.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

53. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

53.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

54. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

54.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

55. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

55.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

56. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

56.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

57. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

57.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

58. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

58.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

59. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

59.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

60. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

60.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

61. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

61.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

62. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

62.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

63. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

63.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

64. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

64.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

65. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

65.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

66. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

66.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

67. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

67.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

68. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

68.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

69. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

69.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

70. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

70.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

71. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

71.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

72. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

72.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

73. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

73.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

74. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

74.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

75. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

75.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

76. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

76.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

77. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

77.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

78. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

78.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

79. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

79.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

80. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

80.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

81. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

81.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

82. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

82.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

83. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

83.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

84. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

84.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

85. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

85.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

86. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

86.1 Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die bauliche Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

87. ZUR BAULICHEN NUTZUNG

87